Arndt Schlegel

Das Nachtatverhalten als Strafzumessungsfaktor

2012 Grin Verlag, München, 32 Seiten, 14,99€, ISBN 978-3656116783

Der Autor unterzieht die Bedeutung des Nachtatverhaltens als Strafzumessungsfaktor einer kritischen Stellungnahme. Er versucht dabei den Widerspruch aufzulösen, der durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entsteht, nach der primärer Bemessungsfaktor für die Strafe die an der Tat orientierte Schuld des Täters ist, während präventive Gesichtspunkte nur auf einer zweiten Ebene zu berücksichtigen sind. Dennoch spielt das Nachtatverhalten in der Rechtsprechung bereits für die Bestimmung des Schuldrahmens eine Rolle.

Schlegel setzt sich zunächst damit auseinander, welche Bedeutung die Strafzwecktheorien für die Strafzumessung spielen und legt dar, inwiefern Strafe sowohl dem Schuldausgleich als auch der Verhinderung erneuter Straftaten dienen soll. Er erörtert sodann den Begriff der Schuld und seine zentrale Bedeutung für die Strafzumessung nach der Spielraumtheorie des Bundesgerichtshofes.

Der Autor wirft im Anschluss die Frage auf, wie sich eine Berücksichtigung des Nachtatverhaltens für die Bestimmung der Schuld mit dem Verständnis eines an der Tat orientierten Schuldbegriffes vereinbaren lässt. Hierzu setzt er sich zunächst mit der von der Rechtsprechung entwickelten sog. „doppelspurigen Indizkonstruktion“ auseinander und legt dar, welche Schwierigkeiten mit dieser Konstruktion verbunden sind. Danach widmet er sich alternativen Erklärungsversuchen. Leider werden dabei die ursprünglich aufgeworfenen Probleme nicht konsequent gelöst.

Das Buch beschäftigt sich mit einem interessanten und bisher in der wissenschaftlichen Diskussion nur unzureichend beachteten Aspekt der Strafzumessung. Die Frage, welche Rolle das Nachtatverhalten überhaupt für die Bemessung einer gerechten und in erster Linie an der Schuld orientierten Strafe spielen kann, ist letztlich die nach der Bedeutung der aus der Tat sprechenden Gesinnung für die Schuldfrage, denn das Nachtatverhalten kann nur aus zwei Gesichtspunkten überhaupt für die Bemessung der Strafe relevant sein: Zum einen, weil es auf die künftige Gefährlichkeit des Täters, zum anderen, weil es auf seine

innere Einstellung schließen lässt. Nach dem heutigen Rechtsverständnis soll der Täter für die begangene Tat als einzigem objektiv messbarem Unrechtsmerkmal bestraft werden und gerade nicht für eine bestimmte Lebenseinstellung oder Gesinnung. Schuld ist deshalb als Tatschuld zu verstehen. Sie wird begrenzt durch das in der Tat zum Ausdruck gekommene Unrecht. Wie aber lässt sich mit diesem Verständnis eine Vorschrift (§ 46 Abs. 2 StGB) vereinbaren, die gerade ein Verhalten, das erst nach Abschluss der Tat zutage tritt, ausdrücklich als Strafzumessungsfaktor bestimmt? Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn aus diesem Verhalten gerade keine Rückschlüsse auf die künftige Gefährlichkeit des Täters gezogen werden können und das Verhalten deshalb allein im Hinblick auf die Schuldangemessenheit der Strafe von Bedeutung ist.

Schlegel hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen Widerspruch aufzulösen. Ein Widerspruch, der entsteht, weil in der Rechtsprechung immer wieder auch Gesichtspunkte für die Strafzumessung Berücksichtigung finden, die vielmehr Ausdruck der Gesinnung des Täters sind als auf seine Tatschuld oder eine künftige Gefährlichkeit schließen lassen. Er reißt dabei noch ein weiteres Problem an, nämlich die Vereinbarkeit zwischen dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und dem der Verwertbarkeit des Nachtatverhaltens für die Strafzumessung: Wenn dem Täter das Recht zusteht, sich nicht selbst belasten zu müssen, darf ihm konsequenterweise auch das hierfür erforderliche Verteidigungsverhalten nicht nachteilig angelastet werden. Dies bedeutet, dass dieses Verhalten auch im Rahmen der Strafzumessung keine Berücksichtigung finden kann. Es stellt sich deshalb die Frage, welche Art von Nachtatverhalten überhaupt noch als Strafzumessungsfaktor herangezogen werden darf, ohne dabei gegen den Nemo-Tenetur-Grundsatz zu verstoßen. Dieses Problem wird zwar aufgeworfen, dann jedoch nicht näher beleuchtet. Zudem wird nicht deutlich in welchem Zusammenhang dieser Aspekt zu der ursprünglichen Fragestellung steht.

Anstatt die bestehende Rechtsprechung anzuzweifeln ist der Autor zunächst bemüht, die hierdurch zutage tretenden Widersprüche aufzulösen, indem er die Ansicht vertritt, das Nachtatverhalten könne für die Erfolgskomponente der Schuld, nicht aber für deren Handlungskomponente, als Bemessungsfaktor herangezogen werden. Diese Lösung vermag jedoch dem eigentlichen Problem nicht vollständig abzuhelfen und ist deshalb schlussendlich nicht ganz überzeugend. So muss auch der Autor eingestehen, dass bestimmte Verhaltensweisen, die bisher von der Rechtsprechung

schuldmindernd berücksichtigt wurden – wie etwa ein Geständnis –, allenfalls unter präventiven Gesichtspunkten herangezogen werden dürften, weil sie auch für die Erfolgskomponente der Schuld nicht von Bedeutung sein können.

Im Ergebnis kann auch der Beitrag des Autors die in der derzeitigen Rechtsprechung bestehenden Widersprüche nicht auflösen. Dies liegt zum Teil daran, dass sich die bestehende Gesetzeslage nicht vollständig mit einem modernen und am Tatunrecht orientierten Strafverständnis in Einklang bringen lässt. Dies liegt zudem wohl auch an dem fortbestehenden Bestreben, trotz aller - auch historisch bedingter Bedenken -, Gesinnungsmomente in die Strafzumessung einfließen zu lassen. Der Beitrag des Autors verdient aber allein schon deshalb Beachtung, weil er es sich zur Aufgabe macht, die bestehenden Schwächen aufzuzeigen und auf ein Problem hinzuweisen, das nicht in Vergessenheit geraten sollte, weil es für den Betroffenen so entscheidend sein kann: Die Frage, wie eine gerechte und schuldangemessene Strafe zu bestimmen ist.

Rahel Weingärtner, Juni 2014